

Abfallentsorgung

Für die Beseitigung aller anfallenden Abfälle, sowohl während der Veranstaltung als auch beim Auf- und Abbau, ist der Aussteller verantwortlich. Die Entsorgung ist gemäß dem Abfallbeseitigungsgesetz, neueste Fassung, vom Aussteller bzw. von dessen Beauftragten selbst vorzunehmen. Die Maßnahmen zur Wertstofftrennung sind zu beachten.

Anlieferung von Messe-Exponaten und Equipment

Für Anlieferungen während der Aufbauzeiten nehmen Sie folgende Lieferanschrift: REITZE TEC 2017 | BLG - Forum | Am Speicher XI | 28217 Bremen Für Lieferungen im Vorfeld der Veranstaltung wenden Sie sich bitte an den Veranstalter.

Anlieferung und Abholung von Messe-Exponaten und Equipment

Die Tage und Uhrzeiten für die Anlieferung bzw. Abholung entnehmen Sie bitte dem Infoblatt "Wichtige Termine".

Beleuchtung

Alle Hallen und Gänge sind mit einer Allgemeinbeleuchtung ausgestattet. Zur Stand- und Warenpräsentation wird die Installation von Scheinwerfern und/oder Strahlern empfohlen.

Be- und Entladen

Das Gelände bietet nur Platz für kurzzeitiges Be- und Entladen. Es ist der kürzeste Anfahrtsweg zur Be- und Entladestelle zu wählen. Während der Standzeiten ist das Laufenlassen der Motoren (auch für Standheizungen) verboten. Die Beschickung der Halle von außen erfolgt ausschließlich durch das vorhandene Schiebetor, dieses muss vollständig geöffnet sein. Die Besucherein- und -ausgänge einschließlich Notausgänge dürfen für die An- und Ablieferung nicht genutzt werden. Das Festkeilen von Türen etc. ist verboten.

Bestellformulare

Die Bestellformulare sind per Fax an die im Formularkopf angegebene Faxnummer zu versenden. Es erfolgt eine Eingangsbestätigung der bestellten Leistungen. Es gelten dabei die allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Veranstalters. Bitte beachten Sie den Rücksendetermine für alle Bestellformulare.

Allgemeine Messebedingungen Seite 1 von 5



Brandschutz - Feuerschutz

Baustoffe und Bauteile für den Standbau müssen schwer entflammbar oder nicht brennbar sein.

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden zum Zweck der Leistungserbringung vom Veranstalter gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze gespeichert und verarbeitet.

ELT - Schutzmaßnahmen

Als "Schutz bei indirektem Berühren" ist die VDE 0100, Teil 410, maßgebend. Für Standinstallationen werden Überstrom-Schutzeinrichtungen (Nullung) gefordert. Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen sind ab dem 1. Januar 1993 vorgeschrieben. Steckdosen bis 16 A müssen mit Fehlerstrom Schutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom von 30 mA, sonstige Steckdosen mit max. 500 mA geschützt werden.

Elektro-Installation

Elektro-Installationen dürfen nur von den vom Veranstalter zugewiesenen Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Gastronomische Leistungen

Die gastronomische Versorgung auf dem Messegelände erfolgt durch einen Caterer.

Musik/GEMA

Für nicht angemeldete Musikaufführungen erhebt die GEMA Schadensersatzansprüche gemäß §§ 37, 38 LiUrHG. Setzen Sie sich daher direkt - vor Beginn der Ausstellung - mit der GEMA in Verbindung, um eine Vereinbarung für urheberrechtlich geschützte Musikaufführungen zu treffen. GEMA Bezirksdirektion Hamburg, Schierenberg 66, 22145 Hamburg, Telefon +49 (0)40 6790930

Telefax +49 (0)40 67909311, www.gema.de

Allgemeine Messebedingungen Seite 2 von 5



Glasscheiben im Standbau

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Es darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Plexiglas muss in Metallrahmen eingefasst sein (Brandschutz).

Hotelreservierung

siehe Blatt "Hotelempfehlungen" in diesem Handbuch.

Parkplätze

Parkmöglichkeiten für Aussteller und Besucher bestehen auf einer reservierten Fläche auf dem Gelände des "Frischezentrums" Großmarkt.

Reinigung

Die Reinigung des Geländes, der Halle und der Gänge wird von der Messeleitung veranlasst. Für die Beseitigung aller anfallenden Abfälle, sowohl während der Veranstaltung als auch beim Auf- und Abbau, ist der Aussteller verantwortlich. Die Entsorgung ist gemäß dem Abfallbeseitigungsgesetz, neueste Fassung, vom Aussteller bzw. von dessen Beauftragten selbst vorzunehmen. Maßnahmen zur Wertstofftrennung sind zu beachten. Die Reinigung des Messestandes erfolgt seitens des Veranstalters.

Sanitäter

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist ein Sanitätsteam vor Ort.

Spedition

Der Einsatz von eigenen Staplern und Kränen durch die Aussteller ist nicht zulässig. Um eine Gewähr für die reibungslose Anlieferung aller Ausstellungsgüter sicherzustellen, wenden Sie sich bei Speditionsanfragen rechtzeitig an den Veranstalter.

Standbau- und Exponatesicherheit

Für die Standsicherheit aller Bauten und Exponate ist der Aussteller verantwortlich und ggf. nachweispflichtig. Gültig ist die Bremer Landesbauordnung (BrLBauO). Bauseitig vorhandene Bauteile wie Dächer, Decken, Träger, Stützen, Rohrleitungen o.ä. dürfen durch die Standbauteile und Exponate nicht belastet werden; auch leichte Werbeträger,

Allgemeine Messebedingungen Seite 3 von 5



Fahnen, Standbeleuchtung usw. dürfen an diesen Bauteilen nicht befestigt werden. Bitte beachten Sie die technischen Richtlinien.

Stornierungskosten

Bis 16 Wochen vor Messebeginn ist eine Stornierung kostenfrei möglich. Bis 12 Wochen vor Messebeginn fallen 50%, bis 8 Wochen vor Messebeginn fallen 75%, und bis 4 Wochen vor Messebeginn fallen 100% der Rechnungssumme an.

Versicherung

Der Aussteller trägt das gesamte Risiko für seinen Messestand und die Ausstattung und haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Betrieb entsteht. Wir empfehlen den Abschluss einer Versicherung!

Versorgungs- und Sicherheitseinrichtungen

Alle Anschlusspunkte zur Standversorgung im Versorgungskanal sowie Feuermelder, Hydranten, ELT-Verteilungen, Leitern, Telefonverteiler, Sprinklerköpfe usw. müssen zugänglich und funktionsfähig bleiben. Sie dürfen nicht mit Standmaterial oder Exponaten verbaut werden. An den Standgrenzen, die nicht Ganggrenzen sind, gestattet der Aussteller die Überflurverlegung von Leitungen zur Versorgung Dritter.

Wasseranschlüsse

Wasseranschlüsse an die Versorgungsnetze dürfen wegen der Betriebssicherheit nur durch die vom Veranstalter zugelassene Fachfirma ausgeführt werden. Für Bestellungen oder Fragen zur Auftragsabwicklung wenden Sie sich an den Veranstalter.

Werbemaßnahmen - Vorführungen

Werbliche Aktionen sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Optische, akustische und andere Werbemaßnahmen dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf den Gängen und Nachbarständen führen. Beschallungsboxen und Lautsprecher dürfen nicht in die Gangbereiche gerichtet werden. Der max. Geräuschpegel durch Werbung und Exponate darf 60 dB (A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Der Einsatz von Gasen und Dämpfen ist unzulässig. Laseranlagen müssen dem Gewerbeaufsichtsamt angezeigt werden.

Allgemeine Messebedingungen Seite 4 von 5



Blinkzeichen und Laufschriften sind genehmigungspflichtig. Pyrotechnische Reklame und Vorführungen müssen dem Bauordnungsamt angezeigt werden. Luftballons, gefüllt mit nicht brennbarem Gas, sind gestattet, sofern das zulässige Bauprofil eingehalten wird.

Werbung innerhalb der Ausstellung

Für Werbezwecke der Aussteller steht der durch die Standwände begrenzte Raum zur Verfügung. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Werbung, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstößt, sowie solche weltanschaulichen oder politischen Charakters, ist innerhalb des Messegeländes nicht statthaft. Die Messegesellschaft ist berechtigt, Werbung sowie die Ausgabe von Werbematerial, das zu Beanstandungen Anlass gibt, zu untersagen und vorhandene Bestände derartigen Materials für die Dauer der Messe sicherzustellen. Auf Forderung der Messeleitung sind alle Vorführungen sofort einzustellen, wenn berechtigte Beschwerden vorliegen. Bei Streitigkeiten über die Zulassung einer Werbung entscheidet die Messeleitung unter Ausschluss des Rechtsweges.

(Stand: 27.01.2017)

Allgemeine Messebedingungen Seite 5 von 5

+49 421 52 53 -555 Internet: www.reitze.com